

Verband Region Rhein-Neckar

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Verbandssatzung

Präambel

Als Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 der Verband Region Rhein-Neckar gebildet, dem die nach Art. 1 Abs. 2 dieses Staatsvertrages zum Rhein-Neckar-Gebiet gehörenden Gebietskörperschaften zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung angehören.

Teil I: Grundbestimmungen

§ 1

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar sind:
 1. in Baden-Württemberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Neckar-Odenwald-Kreis,
 2. in Hessen der Landkreis Bergstraße,
 3. in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt/Weinstraße, Speyer und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Verbandes ist Mannheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandes sind folgende:

1. die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet;
2. Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und –programme;
3. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts;
4. Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen;

5. Trägerschaft und Koordinierung
 - für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionale Standortmarketing,
 - für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
 - für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - des regionalen Tourismusmarketings.
6. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.

Teil II: Verfassung des Verbandes

§ 3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - den Landrätinnen und Landräten der Kreise,
 - den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie
 - weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Die Landrätinnen und Landräte, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.
Für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Vertretung nach Reihenfolge für das jeweilige Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3).
- (2) Die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern entsenden für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des der erstmaligen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres.
Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.